

Statut

des Verbandes der stadtzürcherischen
evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

vom 23. November 1977

Teilrevision vom 20. Mai 2015

Inhalt

I.	Umschreibung und Zweck	3
A.	Verband und Kirchgemeinden	3
B.	Verbandszweck	3
C.	Selbständigkeit der Kirchgemeinden	3
II.	Organe des Verbandes	4
A.	Organe des Verbandes	4
B.	Stimmberechtigte und Kirchgemeindeversammlungen in den Verbandsgemeinden	4
C.	Zentralkirchenpflege	7
D.	Verbandsvorstand	9
E.	Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle	12
F.	Kommissionen	12
G.	Weitere Bestimmungen	13
III.	Der Haushalt	14
A.	Aufsicht des Verbandes über den Haushalt der Verbandsgemeinden	14
B.	Haushalt des Verbandes	16
IV.	Änderungen des Statuts	17
IVa.	Auflösung und Liquidation des Verbandes	17
V.	Übergangsbestimmungen	17
VI.	Inkrafttreten	18
VII.	Abstimmungsprotokoll über die Teilrevision des Statuts für den Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden	19
	Anhang: Übersicht Ausgabenkompetenzen	20

Impressum

© 1. Juli 2015

Verband der stadtzürcherischen
evangelisch-reformierten Kirchgemeinden
Stauffacherstrasse 10
8004 Zürich
Tel. 043 322 15 30
www.kirche-zh.ch

I. Umschreibung und Zweck

A. Verband und Kirchgemeinden

- §1
- ¹ a. Die auf dem politischen Gebiet der Stadt Zürich bestehenden Gemeinden der evangelisch-reformierten Landeskirche und die evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengstringen bilden den Verband der stadtzürcherischen reformierten Kirchgemeinden.
 - b. Er ist ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 7 Gemeindegesetz des Kantons Zürich.
 - ² Für den Verband und die Verbandsgemeinden sind die für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Zürich geltenden Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und Weisungen massgebend. Sie werden durch das vorliegende Statut ergänzt.

B. Verbandszweck

- §2
- ¹ Der Verband bezweckt:
 - a. Die Festsetzung eines für alle Verbandsgemeinden gleichmässigen Steuerfusses und den zentralen Bezug der Kirchensteuer.
 - b. Die Aufstellung von Verordnungen und Reglementen für die Gestaltung der Einnahmen und Regelung der Ausgaben der Verbandsgemeinden nach einheitlichen Grundsätzen.
 - c. Die gemeinsame Lösung von kirchlichen Aufgaben und die Förderung von Werken und Institutionen, die im allgemeinen oder gesamtstädtischen kirchlichen Interesse liegen und nicht eine einzelne Verbandsgemeinde betreffen.
 - ² a. Der Verband kann Liegenschaften erwerben, mieten und verwalten, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.
 - b. Über Erwerb oder Veräusserung bestimmen die Organe des Verbandes gemäss ihren Befugnissen.
 - ³ a. Der Verband kann rein administrative Aufgaben der Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung zur zentralen Besorgung übernehmen, wie namentlich das Rechnungswesen oder Teile davon.
 - b. Die zentrale Besorgung einzelner administrativer Aufgaben kann durch die Zentralkirchenpflege mit Zweidrittelsmehrheit für alle Verbandsgemeinden verbindlich angeordnet werden, wenn dadurch Missstände beseitigt oder erhebliche Einsparungen erzielt werden können, dieses Ergebnis nur bei Einbezug aller Verbandsgemeinden erreichbar ist und ihre Entscheidungskompetenzen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

C. Selbständigkeit der Kirchgemeinden

- §3
- ¹ Die Verbandsgemeinden behalten in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verband übertragen sind, ihre Selbständigkeit.

² Kirchliche Aufgaben und Werke, welche eine Verbandsgemeinde selbst durchführen kann, dürfen nur mit deren Zustimmung vom Verband übernommen werden.

II. Organe des Verbandes

A. Organe des Verbandes

§4 ¹ Organe des Verbandes sind:

- a. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes,
- b. die Verbandsgemeinden,
- c. die Zentralkirchenpflege,
- d. der Vorstand,
- e. die Rechnungsprüfungskommission.

² Die Amtsdauer der Organe gemäss Abs.1 lit. c-e fällt mit der Amtsdauer der Kirchgemeindebehörden zusammen.

B. Stimmberechtigte und Kirchgemeindeversammlungen in den Verbandsgemeinden

§5 Ausübung des Stimmrechts

Stimmberechtigt in Angelegenheiten des Verbandes sind alle Personen, die gemäss dem Recht der Landeskirche in einer Verbandsgemeinde stimmberechtigt sind. Sie üben ihr Stimmrecht an der Urne oder in den Kirchgemeindeversammlungen aus.

§5^{bis} Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu:

- ¹ die Einreichung von Initiativen,
- ² die Beschlussfassung an der Urne und in den Kirchgemeindeversammlungen,
- ³ die Ergreifung des fakultativen Referendums gegen Beschlüsse der Zentralkirchenpflege.

§6 Initiative

¹ a. Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder ausformulierter Entwurf über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

b. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung des Statuts und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.

- 2 a. Die Unterschriftenliste ist dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verbandsvorstandes schriftlich einzureichen.
- b. Der Verbandsvorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext.
- 3 Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative beim Verbandsvorstand eingereicht wird.
- 4 a. Der Verbandsvorstand prüft, ob eine Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Zentralkirchenpflege mit Weisung und Antrag.
- b. Die Zentralkirchenpflege unterbreitet Weisung und Antrag den Stimmberechtigten des Verbandes an der Urne oder in den Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zur Abstimmung, wenn der Gegenstand der Initiative der obligatorischen Abstimmung im Verbandsgebiet bzw. dem Entscheid der Kirchgemeindeversammlungen in den Verbandsgemeinden unterliegt.
- c. Die Zentralkirchenpflege ist berechtigt, ihre Anträge und Beschlüsse den Stimmberechtigten mit einer Weisung zu erläutern und ihnen diese direkt zuzustellen.
- 5 Geht es um eine Initiative, die einen Gegenstand des fakultativen Referendums betrifft, so unterbreitet die Zentralkirchenpflege den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes Weisung und Antrag, wenn sie einer Initiative nicht Folge leisten oder keinen ausgearbeiteten Entwurf erstellen will.

§6^{bis} **Urnenabstimmung, obligatorisches Referendum**

- 1 Der Urnenabstimmung unterliegen Beschlüsse der Zentralkirchenpflege über neue einmalige Ausgaben des Verbandes oder einzelner Verbandsgemeinden von mehr als Fr. 4'000'000.--, soweit es sich nicht um die Verwendung der Kredite für besondere Ausgaben des Verbandes gemäss § 27 Abs. 1 und 2 handelt.
- 2 a. Der Urnenabstimmung unterliegen der Grundsatzentscheid über die Aufhebung oder die künftige Struktur der Verbandsgemeinden und des Verbandes. Die Zentralkirchenpflege kann die Grundsatzabstimmung mit einer Varianten- oder einer Teilabstimmung verbinden.
- b. Die Vorlage gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

§6^{ter} **Urnenabstimmung, fakultatives Referendum**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

Beschlüsse der Zentralkirchenpflege über neue einmalige Ausgaben des Verbandes oder einzelner Verbandsgemeinden von mehr als Fr. 1'600'000.-- bis und mit Fr. 4'000'000.--, soweit es sich nicht um die Verwendung der Kredite für besondere Ausgaben des Verbandes gemäss § 27 Abs. 1 und 2 handelt, wenn dies von:

- einem Drittel der Mitglieder der Zentralkirchenpflege oder
- durch die Kirchenpflegen von acht Verbandsgemeinden oder
- von 1000 Stimmberechtigten

schriftlich innert 60 Tagen seit der Publikation des Beschlusses verlangt wird.

§7 Verfahren

- ¹ Alle der Abstimmung durch die Stimmberechtigten an der Urne unterliegenden Anträge werden den Stimmberechtigten mindestens 20 Tage vor der Abstimmung mit einer Weisung der Zentralkirchenpflege zugestellt.
- ² Wenn die Zentralkirchenpflege die Ablehnung eines Gemeindebeschlusses beantragt, so hat die betreffende Verbandsgemeinde das Recht, dem Antrag eine eigene Weisung beizulegen.
- ³ Die Vorlage gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden im gesamten Verbandsgebiet zustimmt. Vorbehalten bleibt § 6^{bis} Abs. 2.

§8 Kirchgemeindeversammlung, obligatorisches Referendum

Der Abstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden unterliegen:

- Beschlüsse der Zentralkirchenpflege über neue, wiederkehrende Ausgaben des Verbandes von jährlich mehr als Fr. 400'000.--, soweit es sich nicht um die Verwendung der Kredite für besondere Ausgaben des Verbandes gemäss § 27 Abs. 1 und 2 des Status handelt,
- Beschlüsse über die Verordnung zur Gründung von Organisationen und über Aufgabenübertragungen an Dritte gemäss § 19ter,
- Anträge der Zentralkirchenpflege auf Änderung des Statuts oder auf Auflösung des Verbandes.

§8^{bis} Kirchgemeindeversammlung, fakultatives Referendum

Der Abstimmung in den Kirchengemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden sind zu unterbreiten:

- die Beschlüsse der Zentralkirchenpflege über neue, wiederkehrende Ausgaben des Verbandes von jährlich mehr als Fr. 150'000.-- bis Fr. 400'000.-- oder einzelner Verbandsgemeinden von mehr als Fr. 150'000.--, ausgenommen Beschlüsse über die Verwendung der Kredite für besondere Ausgaben des Verbandes gemäss § 27 Abs. 1 und 2 des Statuts,
- Beschlüsse über die Genehmigung von Leistungsaufträgen gemäss § 19ter, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder der Zentralkirchenpflege oder durch die Kirchenpflegen von acht Verbandsgemeinden

innert 30 Tagen seit der Publikation eines Beschlusses verlangt wird.

§8^{ter} Verfahren

- ¹ Der Vorstand stellt das Zustandekommen des Referendums fest und teilt dies den Kirchenpflegern der Verbandsgemeinden mit.
- ² Die Zentralkirchenpflege ist berechtigt, ihre Anträge und Beschlüsse den Stimmberechtigten mit einer Weisung zu erläutern und ihnen diese direkt zuzustellen.
- ³ Eine Vorlage ist angenommen, wenn zwei Drittel der Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Vorbehalten bleibt die Einstimmigkeit gemäss § 30 sowie § 30 bis Abs. 1.

C. Zentralkirchenpflege

§9 Zusammensetzung

- ¹ Die Zentralkirchenpflege besteht aus mindestens zwei Vertretern oder Vertreterinnen jeder Verbandsgemeinde. Verbandsgemeinden mit mehr als 9000 Mitgliedern haben Anrecht auf drei Vertreter oder Vertreterinnen. Massgebend sind die durch das Statistische Amt des Kantons Zürichs per 31. Dezember letzten Jahres vor dem Wahljahr festgestellten Mitgliederzahlen.
- ² Mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin jeder Verbandsgemeinde muss der Kirchenpflege angehören. Eine Verbandsgemeinde darf nicht mehr als einen ihrer Pfarrer oder ihrer Pfarrerinnen abordnen.
- ³ Im Übrigen ordnen die Verbandsgemeinden die Wahl selbständig.

§10 Organisation

- ¹ Die Zentralkirchenpflege wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten oder eine erste und eine zweite Vizepräsidentin. Der Präsident, die Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, beruft die Zentralkirchenpflege nach Massgabe der vorliegenden Geschäfte ein und leitet die Sitzungen.
- ^{1 bis} Der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten bilden das Büro. Sie bereiten die Sitzungen der Zentralkirchenpflege vor.
- ² a. Die Zentralkirchenpflege tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin bei Bedarf zusammen, mindestens aber zwei Mal pro Jahr.
b. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes oder fünf Kirchenpfleger der Verbandsgemeinden schriftlich verlangen.
c. Die Sitzungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens zehn Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Mitgliedern der Zentralkirchenpflege sowie öffentlich bekannt zu machen.

- ³ Die Zentralkirchenpflege fasst ihre Beschlüsse auf Grund von Anträgen der Mitglieder, des Verbandsvorstandes oder der Verbandsgemeinden, die nach Massgaben der Geschäftsordnung gestellt werden.
- ^{3 bis} a. Die Zentralkirchenpflege ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- b. Der Dekan oder die Dekanin und der Präsident oder die Präsidentin des Diakonatskapitels nehmen mit beratender Stimme, die Mitglieder des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
- c. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder der Zentralkirchenpflege erfolgen Wahlen und Abstimmungen im geheimen Verfahren.
- d. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, es sei denn das Statut sehe eine Zweidrittelmehrheit vor. Bei der Ermittlung der Mehrheit zählen die anwesenden Mitglieder.
- e. Bei offenen Wahlen und Abstimmungen stimmt der Präsident oder die Präsidentin nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er oder sie den Stichentscheid. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen stimmt der Präsident oder die Präsidentin mit. Bei Stimmgleichheit zieht er oder sie bei Wahlen das Los. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.
- f. Die Sitzungen der Zentralkirchenpflege sind öffentlich.
- ⁴ Aufgehoben¹.
- ⁵ Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§11 **Zuständigkeit**

Der Zentralkirchenpflege steht zu:

- ¹ der Erlass ihrer Geschäftsordnung, der Erlass von Verordnungen und Reglementen, welche für eine einheitliche Verwaltung notwendig und für alle Verbandsgemeinden verbindlich sind,
- ^{1 bis} der Erlass von Verordnungen und die Genehmigung von Leistungsaufträgen bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte gemäss § 19^{ter},
- ² die Besorgung aller Verbandsgeschäfte, einschliesslich der Betreuung gemeinsamer Aufgaben und Werke, soweit diese nicht durch das Statut oder besonderen Beschluss der Zentralkirchenpflege einem anderen Verbandsorgan übertragen sind,
- ³ die Festsetzung des Steuerfusses, der Bezug und die Verteilung der Kirchensteuern gemäss §§ 26 bis 28,
- ⁴ die Verwaltung des Verbandsvermögens nach den für die Kirchgemeinden geltenden Bestimmungen über den Finanzhaushalt,
- ⁵ Aufgehoben.

⁶ Aufgehoben¹.

⁷ die Ausübung der Befugnisse des Verbandes in Bezug auf den Haushalt der Verbandsgemeinden gemäss §§ 20 bis 24, jedoch unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Verbandsvorstandes nach § 13,

^{7bis} die Festsetzung des Budgets und die Abnahme der Rechnung sowie die Kenntnisnahme des Jahresberichts des Verbandes,

⁸ die Genehmigung der Anleiheverträge und Tilgungspläne der Verbandsgemeinden,

^{8bis} die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben des Verbandes oder einer einzelnen Verbandsgemeinde von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 1'600'000.-- sowie über neue, wiederkehrende Ausgaben des Verbandes und von einzelnen Verbandsgemeinden von jährlich mehr als Fr. 20'000.-- bis 150'000.--.

Bei Beschlüssen für neue einmalige Ausgaben des Verbandes oder einzelner Verbandsgemeinden von mehr als Fr. 1'600'000.-- und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben des Verbandes oder einzelner Verbandsgemeinden von jährlich mehr als Fr. 150'000.-- bleiben die Abstimmungen in den Kirchgemeindeversammlungen und an der Urne vorbehalten,

⁹ die Genehmigung des Erwerbs und der Veräusserung von Liegenschaften, der Bauprogramme und Bauprojekte der Verbandsgemeinden und des Verbandes im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gemäss § 11 Abs. 8^{bis} sowie die Genehmigung von dinglichen Rechten im Rahmen der Aufgabenbefugnisse gemäss § 11 Abs. 8^{bis} oder wenn diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Stimmberechtigten,

^{9bis} die Beschlussfassung über die Einleitung und Führung von gerichtlichen Verfahren bei einem Streitwert von über Fr. 250'000.--,

¹⁰ die Beschlussfassung über Gesuche für Grenzänderungen und obligatorisch die Begutachtung von Gesuchen betreffend Grenzänderungen, die Teilung oder Vereinigung bestehender Kirchgemeinden zuhanden der Kirchensynode,

¹¹ die Antragstellung an die Stimmberechtigten gemäss den §§ 6 bis 8^{ter}.

¹² Die Vornahme der in diesem Statut oder andern Vorschriften ihr zugewiesenen Wahlen.

¹³ Die Oberaufsicht über die Verbandsorgane und die Verbandsverwaltung.

D. Verbandsvorstand

§12 Zusammensetzung

¹ a. Die Zentralkirchenpflege wählt einen Verbandsvorstand, bestehend aus sieben Mitgliedern.

Sie bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- b. Wählbar ist jede in einer Verbandsgemeinde wählbare Person.
 - c. Mitglieder des Vorstandes sollen nicht in derselben Kirchgemeinde Wohnsitz haben.
 - d. Dem Vorstand dürfen höchstens zwei Pfarrer oder Pfarrerinnen angehören. Diese dürfen das Amt des Präsidenten, der Präsidentin oder des Vizepräsidenten, der Vizepräsidentin des Vorstandes nicht bekleiden.
- ² Die Ämter des Präsidiums und des Finanzvorstandes können nach Beschluss der Zentralkirchenpflege nebenamtlich, halbamtlich oder vollamtlich ausgeübt werden.
- ³ Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Zentralkirchenpflege sein. Sie sind jedoch verpflichtet, an den Sitzungen der Zentralkirchenpflege teilzunehmen.

§12^{bis} **Sitzungsteilnahme**

Der Dekan oder die Dekanin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin mit beratender Stimme und Antragsrecht.

§13 **Zuständigkeit**

- ¹ Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Zentralkirchenpflege vor und stellt ihr Antrag. Er vollzieht die Beschlüsse der Zentralkirchenpflege und vertritt den Verband nach aussen.
- ^{1 bis} Er stellt den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin an.
- ² Der Vorstand fasst in eigener Kompetenz Beschlüsse über:
- a. Änderungen in der Zusammensetzung des Verbandsvermögens, die dessen Wert nicht vermindern,
 - b. gebundene Ausgaben sowie Nachtragskredite des Verbandes oder einzelner Verbandsgemeinden, wenn sich der Nachtragskredit aus der Sache notwendigerweise ergibt, soweit diese einmalig Fr. 15'000.- oder wiederkehrend Fr. 5000.- übersteigen,
 - c. Ausgaben einzelner Verbandsgemeinden, unabhängig von ihrer Aufnahme in das Budget, wenn es sich
 - um neue einmalige Ausgaben und Nachtragskredite von Fr. 15'000.-- bis Fr. 100'000.-- oder
 - um neue, wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 5'000.-- bis Fr. 20'000.-- handelt,
 - c.^{bis} im Budget enthaltene, neue einmalige Ausgaben des Verbandes bis Fr. 100'000.-- und im Budget enthaltene neue, wiederkehrende Ausgaben des Verbandes, soweit diese Ausgaben jährlich Fr. 20'000.-- nicht übersteigen,
 - d. neue einmalige, im Budget nicht enthaltene, neue Ausgaben des Verbandes bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, jedoch insgesamt höchstens Fr. 100'000.-- im Jahr,

e. neue, wiederkehrende, im Budget des Verbandes nicht enthaltene Ausgaben bis jährlich Fr. 5'000.-- im Einzelfall, jedoch insgesamt höchstens Fr. 20'000.-- im Jahr,

f. Einleitung und Führung gerichtlicher Verfahren bei Streitwerten bis Fr. 250'000.-- sowie von Verfahren ohne Streitwert,

f.^{bis} die Genehmigung des Erwerbs und der Veräusserung von Liegenschaften, der Bauprogramme und Bauprojekte der Verbandsgemeinden und des Verbandes im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gemäss §§ 13 Abs. 2 lit. c und 13 Abs. 2 lit. c^{bis} und die Genehmigung von dinglichen Rechten im Rahmen der Ausgabenbefugnisse gemäss §§ 13 Abs. 2 lit. c und 13 Abs. 2 lit. c^{bis} oder wenn diese von untergeordneter Bedeutung sind,

g. Geschäfte betreffend die ordentliche Verwaltung der im Eigentum des Verbandes stehenden oder von diesem gemieteten Liegenschaften,

h. Genehmigung von Bauabrechnungen im Rahmen der entsprechenden Budgets (inkl. Teuerung) und Gewährung von Nachtragskrediten im Rahmen der Ausgabenbefugnisse,

i. Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes.

³ In zeitlich dringenden Angelegenheiten erlässt der Vorstand anstelle der Zentralkirchenpflege selbständig die notwendigen Anordnungen. Diese sind ihr baldmöglichst, jedoch spätestens innert zwei Monaten zur Genehmigung vorzulegen

§13^{bis} **Delegation**

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder zur selbständigen Besorgung übertragen.

§13^{ter} **Zeichnungsberechtigung**

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder die Präsidentin, ein Mitglied des Vorstandes sowie der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin kollektiv zu zweien.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

§14 **Geschäftsstelle**

¹ Die Geschäftsstelle übernimmt die administrative Leitung des Verbandes und seiner Organe. Sie untersteht dem Vorstand und vollzieht dessen Beschlüsse.

² Sie wird vom Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin geführt.

³ Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten der Geschäftsstelle im Rahmen der Geschäftsordnung und seiner Kompetenzen.

⁴ Der Vorstand kann die Anstellung der Mitarbeitenden des Verbandes dem Geschäftsleiter oder der Geschäftsleiterin delegieren.

E. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

§15 Die Rechnungsprüfungskommission

- ¹ a. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin.
 - b. Die Mitglieder und der Präsident oder die Präsidentin werden von der Zentralkirchenpflege gewählt.
 - c. Die Mitglieder treten in den Ausstand, wenn es um Geschäfte ihrer Verbandsgemeinden geht und sie Behördenmitglied in dieser Verbandsgemeinde oder von dieser angestellt sind.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Zentralkirchenpflege und die Stimmberechtigten und stellt der Zentralkirchenpflege Antrag. Sie prüft die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen offen. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident oder die Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.
- ⁴ Aufgehoben¹.

§15^{bis} Prüfstelle

- ¹ Zur finanztechnischen Prüfung des Verbandshaushaltes bestellen Verbandsvorstand und Rechnungsprüfungskommission gemeinsam eine Prüfstelle, welche die Anforderungen an die Prüfstelle im Sinne der massgebenden Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden erfüllt.
- ² Die Aufgaben der Prüfstelle richten sich nach diesen Bestimmungen.

F. Kommissionen

§16 Kommissionen

- ¹ Die Zentralkirchenpflege oder der Verbandsvorstand können bestimmte Geschäfte einer von ihnen eingesetzten beratenden Kommission zur Vorbereitung oder zum Vollzug zuweisen.
- ² Die Zentralkirchenpflege oder der Verbandsvorstand können den von ihnen eingesetzten Kommissionen im Umfang ihrer eigenen Kompetenzen Ausgabenbefugnisse übertragen.
- ³ Aufgehoben¹.

§17 **Spitalseelsorge**

¹ Für die Spitalseelsorge wird im Rahmen des Rechts der Landeskirche ein Beirat eingesetzt. Der Verbandsvorstand koordiniert die Zusammensetzung desselben. Der Beirat unterstützt die reformierte Seelsorge in den Spitälern und Pflegezentren der Stadt Zürich.

² Im Übrigen bestimmt sich der Aufgabenbereich nach dem Recht der Landeskirche.

³ Aufgehoben¹.

§18 Aufgehoben¹.

§19 **Pfarrkonvent**

¹ Die in den Verbandsgemeinden und die im Dienste des Verbandes amten- den Pfarrer und Pfarrerinnen bilden den städtischen Pfarrkonvent. Der Konventspräsident nimmt an den Sitzungen der Zentralkirchenpflege mit beratender Stimme teil.

² Der Pfarrkonvent begutachtet die ihm von der Zentralkirchenpflege oder vom Verbandsvorstand überwiesenen Geschäfte. Er ist berechtigt, auch die Behandlung anderer Geschäfte anzuregen und Wahlvorschläge für die Kommissionen der Zentralkirchenpflege oder des Verbandsvorstandes zu unterbreiten.

³ Der Pfarrkonvent führt ein Spendgut, dessen Verwaltung der Geschäfts- stelle des Verbandes oder einem Dritten übertragen werden kann. Er er- lässt Richtlinien über die Vergabungen.

G. Weitere Bestimmungen

§19^{bis} **Personal**

¹ Die Kirchgemeinden sind Anstellungsinstanz ihres Personals.

² Die Einreihung erfolgt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand.

§19^{ter} **Übertragung von Aufgaben an Dritte**

¹ a. Mit Beschluss der Zentralkirchenpflege können Aufgaben des Verbandes an gemeinnützige Organisationen übertragen werden.

b. Der Verband kann private oder öffentliche Organisationen schaffen oder sich an solchen beteiligen.

² a. Die Schaffung einer Organisation gemäss § 19^{ter} Abs. 1 lit. b erfolgt durch eine Verordnung.

b. Die Übertragung einer Zweckverbandsaufgabe an Dritte erfolgt durch Verordnung oder bei untergeordneter Bedeutung durch einen Leistungsauf- trag, der von der Zentralkirchenpflege zu genehmigen ist.

c. Die Verordnungen unterliegen dem obligatorischen Referendum mit Abstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen, die Genehmigung der Leistungsaufträge dem fakultativen Referendum mit Abstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten zum Beschluss von neuen Ausgaben.

³ Der Verband kann mit Dritten zusammenarbeiten.

III. Der Haushalt

A. Aufsicht des Verbandes über den Haushalt der Verbandsgemeinden

§20 Grundsätze

Die Haushalt- und Rechnungslegung der Verbandsgemeinden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Landeskirche, jedoch mit folgenden Ergänzungen:

- a. Der Verband deckt den Finanzbedarf der Verbandsgemeinden, welcher sich aus dem Überschuss der jährlichen Ausgaben über die Einnahmen ergibt.
- b. Die Verbandsgemeinden liefern einen Einnahmenüberschuss an die Verbandskasse ab.

² Aufgehoben¹.

³ Aufgehoben¹.

⁴ Aufgehoben¹.

§21 Budget und Ausgabenbeschlüsse

¹ a. Jede Verbandsgemeinde hat dem Vorstand bis zum 1. November das von der Gemeindeversammlung genehmigte Budget über die Einnahmen und Ausgaben mit Angaben des durch Steuern zu deckenden Ausgabenüberschusses für das kommende Rechnungsjahr einzureichen. Gestützt darauf entscheidet die Zentralkirchenpflege über den Steuerfuss und die konsolidierten Steueranteile.

b. Abweichungen in den einzelnen Budgetposten gegenüber den Vorgaben der Zentralkirchenpflege oder des Vorstandes sind zu begründen.

² Aufgehoben¹.

³ Die im Laufe des Jahres gefassten Ausgabenbeschlüsse der Verbandsgemeinden, die das Budget einmalig um Fr. 15'000.- oder wiederkehrend um Fr. 5000.- übersteigen (Nachtragskredite), sind dem Verband mit einer Begründung zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ a. Die zuständigen Verbandsorgane überprüfen die Budgets, Ausgaben- und Nachtragskreditbegehren auf ihre Übereinstimmung mit den massgebenden Vorschriften. Im Übrigen ist bei der Beschlussfassung neben den von der antragstellenden Verbandsgemeinde dargelegten Gründen die finanzielle Lage des Verbandes zu berücksichtigen.

b. Die Zentralkirchenpflege ordnet gegebenenfalls die Vorlage des Ausgabenbeschlusses an die Stimmberechtigten zur Abstimmung an der Urne oder in den Kirchgemeindeversammlungen an.

§22 Aufgehoben¹.

§23 **Jahresrechnung**

¹ Die Verbandsgemeinden haben alljährlich ihre Rechnungen bis Ende April nach Abnahme durch die Gemeindeversammlungen der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes und der Zentralkirchenpflege einzureichen.

² Die Zentralkirchenpflege genehmigt die konsolidierte Gesamtrechnung des Verbandes (§ 29) und leitet diese an den Kirchenrat weiter.

§23^{bis} **Jahresbericht**

Die Kirchgemeinden reichen den von der Kirchgemeindeversammlung entgegengenommenen Jahresbericht mit der Jahresrechnung dem Vorstand zur Kenntnisnahme ein.

§24 **Vorgehen bei Beanstandungen**

¹ Beanstandet die Zentralkirchenpflege oder der Vorstand ein Budget oder eine Ausgabe, so weisen sie diese mittels begründeter Anordnung über die vorzunehmenden Änderungen und mit Rechtsmittelbelehrung zur neuen Beschlussfassung an die Kirchgemeinden zurück.

² Herrschen bei der Rechnungsführung einer Verbandsgemeinde Unordnung oder Missbräuche und schafft die Verbandsgemeinde keine Abhilfe, so ist der Verband berechtigt, die Rechnungsführung vorübergehend selbst zu übernehmen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Bezirkskirchenpflege.

³ Aufgehoben¹.

B. Haushalt des Verbandes

§25 Aufgehoben¹.

§26 Budget

¹ Der Vorstand unterbreitet der Zentralkirchenpflege jeweils rechtzeitig das Budget des Verbandes zur Genehmigung, unter gleichzeitiger Kenntnisgabe der Budgets der Verbandsgemeinden.

² Die Zentralkirchenpflege fasst bis spätestens Ende Dezember Beschluss über das Budget des Verbandes und setzt den daraus sich ergebenden einheitlichen Steuerfuss für alle Verbandsgemeinden sowie die Steueranteile fest.

§27 Besondere Ausgaben des Verbandes

¹ Der Zentralkirchenpflege steht ein jährlicher Kredit von 2½% der für das laufende Geschäftsjahr veranschlagten Bruttosteuerereinnahmen zur Verfügung zur Förderung von Aufgaben, Werken und Institutionen, die im allgemeinen kirchlichen Interesse liegen.

² a. Zur Förderung von Werken der Ökumene und der Mission sowie zur permanenten Mitfinanzierung der kirchlichen Entwicklungshilfe steht der Zentralkirchenpflege ein Kredit zur Verfügung, dessen Höhe mindestens 1½%, höchstens aber 5% der veranschlagten Bruttosteuerereinnahmen beträgt. Der Kreditbetrag wird nach Massgabe der Steuereinnahmen und des eigenen Finanzbedarfs jährlich im Rahmen des Budgets festgesetzt.

b. Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, der Zentralkirchenpflege Anträge über die Verwendung dieses Kredites zu unterbreiten.

³ a. Der Solidaritätsfonds sowie der Personalfonds werden im Rahmen des übergeordneten Rechts verwaltet.

b. Die zuständigen Verbandsorgane entscheiden über die Ausgaben aus den Fondsmitteln.

§28 Steuerbezug

Der Verband ist dafür besorgt, dass der zentrale Steuerbezug sichergestellt wird.

§29 Jahresrechnung

Der Vorstand legt der Zentralkirchenpflege alljährlich innert sechs Wochen nach Eingang aller Rechnungen der Verbandsgemeinden die konsolidierte Gesamtjahresrechnung des Verbandes zur Genehmigung vor.

§29^{bis} **Jahresbericht**

Der Vorstand legt der Zentralkirchenpflege gleichzeitig mit der Jahresrechnung den Jahresbericht zur Kenntnisnahme vor.

IV. Änderungen des Statuts

§30 Das vorliegende Statut kann jederzeit abgeändert werden. Änderungen der §§ 1-3, 30 und § 30bis Abs. 1 bedürfen der Genehmigung aller Verbandsgemeinden. Für die Änderungen der übrigen Bestimmungen genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

IVa. Auflösung und Liquidation des Verbandes

- §30^{bis} ¹ a. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung aller Verbandsgemeinden.
- b. Fällt der Zweck des Verbandes dahin, weil die Kirchensynode die Fusion aller Verbandsgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Zürich angeordnet hat, beschliesst die Zentralkirchenpflege über die Auflösung des Verbandes.
- ² a. Wird der Verband infolge Fusion aller Kirchengemeinden zu einer stadtzürcherischen Kirchengemeinde aufgelöst, so werden das Vermögen und die bestehenden Sonderrechnungen, Fonds und Liegenschaften der Kirchengemeinden sowie das Verbandsvermögen auf die neue stadtzürcherische Kirchengemeinde mit der bisherigen Zweckbindung übertragen. Für die Umsetzung beschliesst die Zentralkirchenpflege nach vorgängiger Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission einen Liquidationsplan.
- b. § 31 gilt sinngemäss.

V. Übergangsbestimmungen

- §31 ¹ Die Kirchengemeinde Oberengstringen ist auf ihr Begehren und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 18 Monaten auf das Ende eines Jahres aus dem Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchengemeinden zu entlassen.
- ² Die Zentralkirchenpflege setzt im Entlassungsbeschluss den Anteil der Kirchengemeinde Oberengstringen am Verbandsvermögen (realisierbare und nicht realisierbare Aktiven) fest; §§ 6 ff. dieses Statuts sind nicht anwendbar. Streitigkeiten über die Höhe dieses Anteils entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich nach Massgabe der §§ 81 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- §32 Der Diakoniefonds wird im Rahmen des übergeordneten Rechts aufgelöst und das Vermögen dem Solidaritätsfonds zugewiesen.

VI. Inkrafttreten

- §33 ¹ Nach Annahme dieses Statuts durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Kirchenrates setzt die Zentralkirchenpflege das Datum des Inkrafttretens fest. Gleichzeitig ordnet sie die Neu- und Ergänzungswahlen der durch dieses Statut neu geschaffenen oder in ihrer Zusammensetzung veränderten Behörden.
- ² Die Verordnungen, Reglemente und Weisungen des Verbandes oder der Zentralkirchenpflege bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Statut in Widerspruch stehen.

Das vorliegende Statut wurde zuhanden der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden von der Zentralkirchenpflege der Stadt Zürich an der Sitzung vom 25. Juni 2014 verabschiedet.

Im Zeitraum vom 24. September 2014 bis am 22. Februar 2015 haben sämtliche Verbandsgemeinden dem vorliegenden Statut zugestimmt.

Vom Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich am 13.05.2015 mit Beschluss Nr. 84 genehmigt.

Von der Zentralkirchenpflege der Stadt Zürich an der Sitzung vom 20. Mai 2015 (Beschluss Nr. 33) auf den 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt.

Zentralkirchenpflege der Stadt Zürich

Die Vizepräsidentin:
Marianne Hollenweger

Der Geschäftsleiter:
Peter Schlumpf

¹ Beschluss der Zentralkirchenpflege Nr. 190 vom 25. Juni 2014.

VII. Abstimmungsprotokoll über die Teilrevision des Statuts für den Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Teilrevision des Statuts für den Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden annehmen?

Gemeinde	Anwesende Stimmberechtigte	Resultat der Abstimmung	
		Ja	Nein
Affoltern	29	16	10
Albisrieden	34	33	0
Altstetten	40	40	0
Aussersihl	16	16	0
Balgrist	20	20	0
Enge	20	20	0
Fluntern	48	48	0
Fraumünster	11	11	0
Friesenberg	38	38	0
Grossmünster	22	21	0
Hard	17	16	0
Hirzenbach	25	23	0
Höngg	34	33	0
Hottingen	43	39	0
Im Gut	30	26	1
Industriequartier	30	30	0
Leimbach	38	38	0
Matthäus	14	14	0
Neumünster	26	26	0
Oberengstringen	36	36	0
Oberstrass	34	34	0
Oerlikon	40	40	0
Paulus	20	20	0
Predigern	16	16	0
St. Peter	20	19	0
Saatlen	30	30	0
Schwamendingen	35	35	0
Seebach	54	54	0
Sihlfeld	19	14	0
Unterstrass	16	16	0
Wiedikon	22	22	0
Wipkingen	38	38	0
Witikon	62	46	16
Wollishofen	52	51	0

Zürich, 20. Mai 2015

Für die Zentralkirchenpflege der Stadt Zürich
 Die Vizepräsidentin: Der Geschäftsleiter:
 Marianne Hollenweger Peter Schlumpf

Anhang: Übersicht Ausgabenkompetenzen			
Neue Ausgaben Verband		einmalig	wiederkehrend
Urne	obligatorisch	über 4'000'000	
	fakultativ	1'600'000 – 4'000'000	
Kirchgemeindeversammlung	obligatorisch		über 400'000
	fakultativ		150'000 – 400'000
Zentralkirchenpflege		100'000 – 1'600'000	20'000 – 150'000
Verbandsvorstand	im Budget	bis 100'000	bis 20'000
	nicht im Budget	einzel 20'000 max. 100'000/Jahr	einzel 5'000 max. 20'000/Jahr

Neue Ausgaben Verbandsgemeinden		einmalig	wiederkehrend
Urne	obligatorisch	über 4'000'000	
	fakultativ	1'600'000 – 4'000'000	
Kirchgemeindeversammlung	obligatorisch		
	fakultativ		über 150'000
Zentralkirchenpflege		100'000 – 1'600'000	20'000 – 150'000
Verbandsvorstand		15'000 - 100'000	5'000 - 20'000

[Impressum](#)

© 1. Juli 2015

Verband der stadtzürcherischen
evangelisch-reformierten Kirchgemeinden
Stauffacherstrasse 10
8004 Zürich
Tel. 043 322 15 30
www.kirche-zh.ch